

Hof und Residenzen der Landgrafen von Hessen im späten Mittelalter¹

Steffen Krieb

Die Begriffe ‚Hof‘ und ‚Residenz‘ sind für die Beschreibung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Fürstenherrschaft von zentraler Bedeutung. Sie stellen unabdingbare Voraussetzungen für die Entwicklung der fürstlichen Landesherrschaft im späten Mittelalter dar.² Der Prozess der Herausbildung des Hofes als komplexes Herrschafts- und Sozialgebilde sowie dessen lokaler Verfestigung in der Residenz soll am Beispiel der Landgrafschaft Hessen von der Konsolidierung als eigenständiges Herrschaftsgebilde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis zum Vorabend der Reformation verfolgt werden. Da die beiden Begriffe Hof und Residenz sich nicht von selbst verstehen, ist der erste Abschnitt deren Erläuterung in allgemeiner Perspektive gewidmet. Obwohl die Ausdifferenzierung des Hofes und die Residenzenbildung als komplementäre historische Prozesse angesehen werden müssen, werden diese in zwei getrennten Schritten untersucht. Der zweite Abschnitt verfolgt daher die Entwicklung des landgräflich hessischen Hofes, bevor im dritten Abschnitt die Herausbildung der Residenzen Kassel und Marburg geschildert wird.

I. Fürstenhof und Residenz im Mittelalter

Der Fürstenhof als komplexes Herrschafts- und Sozialgebilde scheint sich einer Definition zunächst zu entziehen. So schrieb Ende des 12. Jahrhunderts der englische Kleriker Walter Map in seinem Werk „De Nugis Curialium“ über das Leben am Hof des englischen Königs Heinrichs II.: „Ich befinde mich am Hof und vom Hof spreche

1 Vortrag gehalten am 27. Februar 2002 vor dem Oberhessischen Geschichtsverein Gießen. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

2 Vgl. Peter Moraw, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. hg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 21-65; Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, ebd., S. 66-143; Werner Paravicini, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München ²1999 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 32); Rainer A. Müller, Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 33).

ich, doch was das ist, weiß ich nicht.“³ Walter Map kokettierte hier lediglich mit seiner vorgeblichen Unkenntnis und definierte den Hof nur wenige Zeilen später als die Gruppe von Personen, die sich in der Umgebung des Herrschers aufhielt. Auch in der modernen Geschichtswissenschaft wird diese einfache Definition noch akzeptiert⁴, doch können noch weitere Merkmale dieses Personenverbands genannt werden. So kann zwischen dem engeren und dem weiteren Hof unterschieden werden. Der engere oder tägliche Hof umfaßte all jene Personen, die sich ständig in der Umgebung des Fürsten aufhielten, also vor allem die Inhaber der Hofämter und die Dienerschaft. Zum weiteren Hof gehörten die adeligen Gefolgsleute, Berater und Gäste, die zu besonderen politischen oder gesellschaftlichen Anlässen hinzukamen und nur zeitweise am Hof weilten. Gemeinsam ist beiden Gruppen der Bezug auf die Herrschaft, und dies heißt der Bezug auf die Person des Herrschers. Der Hof bildete den „sozial organisierten Raum um den Herrscher, mit der Funktion Herrschaft effizient zu gestalten, und in hohem Maße auch, Herrschaft darzustellen.“⁵

Aus dem Frühmittelalter sind uns nur Höfe von Königen bekannt, wobei dem Hof Karls des Großen Modellcharakter zukam.⁶ Im Zuge des hochmittelalterlichen Herrschaftsausbaus richteten seit dem 12. Jahrhundert auch weltliche und geistliche Reichsfürsten Höfe ein, die sich wiederum am königlichen Vorbild orientierten.⁷ Faßbar werden diese Höfe zunächst durch die vier wichtigsten Hofämter des Truchsessens, des Marschalls, des Mundschenken und des Kämmerers. Ihren Ursprung haben diese vier wichtigsten Hofämter in der materiellen Versorgung des Hofes im Sinne des fürstlichen Haushalts. Truchsess und Mundschenk waren für Speisen und Getränke verantwortlich, dem Marschall oblag die Versorgung der Pferde, der Kämmerer war für die Garderobe und den Schatz des Fürsten zuständig. Am deutschen

3 Walter Map, *De nugis curialium. Courtiers' Trifles*, hg. von M. R. James, Oxford 1983, S. 3.

4 Vgl. Werner Rösener, Hof, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. V, Sp. 66 f.; Bernard Guenée, Cour, in: *Dictionnaire raisonné de l'Occident médiéval*, hg. von Jacques Le Goff und Jean-Claude Schmitt, Paris 1999, S. 246-259; Françoise Autrand, Court, Royal, in: *Encyclopedia of the Middle Ages*, Bd. 1, hg. von André Vauchez u.a., Cambridge 2000, S. 378f.

5 Gert Melville, Um Welfen und Höfe. Streiflichter am Schluß einer Tagung, in: *Die Welfen und ihre Braunschweiger Hof im Hohen Mittelalter*, hg. von Bernd Schneidmüller, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 541-557, hier S. 547.

6 Josef Fleckenstein, Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars *De Ordine Palatii*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 83 (1976), S. 5-22.

7 Vgl. zum folgenden Werner Rösener, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 45 (1989), S. 485-550.

Königshof kam es bereits Ende des 12. Jahrhunderts zu einer Trennung von erblichem Ehrenamt und täglichem Hofdienst. Nach dem Zeugnis der Goldenen Bulle von 1356 hatten die weltlichen Kurfürsten die vier Erzämter inne: Der Herzog von Sachsen als Erzmarschall, der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer, der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchsess und der König von Böhmen als Erzschenk. Unterhalb dieser Ebene wurden diese von den Inhabern der Erbämter vertreten, die mit aus der Ministerialität stammenden Personen besetzt waren. Den täglichen Hofdienst versahen dagegen entsprechende Unterbeamte bzw. Diener.⁸ Die Trennung von Erbhofämtern und tatsächlich ausgeübtem Hofdienst wird auch am hessischen Beispiel zu beobachten sein.

Die ursprünglich mit den vier klassischen Hofämtern verbundenen Aufgaben traten bereits in karolingischer Zeit hinter Tätigkeiten eher politischer und administrativer Natur zurück. Die Inhaber der Hofämter, die zugleich adelige Gefolgsleute des Herrschers waren, entwickelten sich zu dessen wichtigsten Helfern bei der Ausübung der Regierungsgeschäfte. Der Bezug zu Regierung und Verwaltung ist bei den am Hof anwesenden Geistlichen noch deutlicher zu erkennen, besaßen sie doch bis ins späte Mittelalter hinein das Monopol der Lese- und Schreibfertigkeit, das auch und gerade in schriftarmer Zeit für die Ausübung von Herrschaft unerlässlich war. Die Mitglieder der Hofkapelle, die auch für die geistliche Betreuung des Herrschers und des Hofes zuständig waren, treten vor allem als Schreiber und Notare in Erscheinung, welche die Urkunden formulierten und schrieben, die dem modernen Verständnis von Regierungshandeln noch am nächsten kommen.⁹ Mit der Zunahme des Gebrauchs von Schriftlichkeit im herrscherlichen Handeln ging eine Vermehrung und Differenzierung des schreibkundigen Hofpersonals einher, das in der Einrichtung der Hofkanzlei mit dem Kanzler als dem Leiter der Landesverwaltung seinen Ausdruck fand.

Im Vergleich zur Entwicklung des fürstlichen Hofes ist der Prozess der Residenzenbildung ein sekundäres Phänomen, stellt doch die Existenz eines Hofes die Voraussetzung für die Entstehung einer Residenz dar.¹⁰ In der deutschen Geschichtswissenschaft wurde dieses Thema lange Zeit vor dem Hintergrund der Frage verhandelt, warum das mittelalterliche deutsche Reich keine Hauptstadt herausbilden konnte, wie

8 Rösener (wie Anm. 7), S. 508.

9 Zur Hofkapelle vgl. Josef Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, 2 Teile, Stuttgart 1959/66 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, 16,1-2).

10 Peter Moraw, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter?, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 18 (1991), S. 461-468.

dies Frankreich mit Paris und England mit London gelungen war.¹¹ Der deutsche König übte sein hohes Gewerbe bekanntermaßen im Umherreisen aus. Als Stützpunkte dieser Reiseherrschaft dienten ihm seit dem frühen Mittelalter neben bischöflichen Städten und Klöstern vor allem die Königspfalzen wie Aachen, Ingelheim, Goslar, Frankfurt oder Gelnhausen. Auch die fürstliche Herrschaft in den entstehenden Territorialstaaten war noch auf Mobilität angewiesen. Das permanente Umherziehen war zum einen nötig, weil Herrschaft im Früh- und Hochmittelalter die persönliche Präsenz des Herrschers erforderte, um wirksam zu sein, zum anderen hatte es wirtschaftliche Gründe, da die Nahrungsmittelversorgung wegen der mangelhaften Transportmöglichkeiten an einem Ort über längere Zeit nicht zu gewährleisten war. Allerdings erschwerte die ständige Mobilität den Aufbau einer geordneten schriftgestützten Verwaltung.

Der Übergang von der Reiseherrschaft zur lokalen Verfestigung in Residenzen lässt sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in allen größeren Territorien des Reiches beobachten. Residenz meint dabei die „Mittelpunkte des politischen Lebens, die Herrschaftszentren, von denen aus Herrschaftsträger mit ihren Organen die Geschicke des gesamten Landes lenken und in denen sie sich selbst in repräsentativen Formen darstellen, metaphorisch gesprochen die Orte, in denen sich das politisch-herrschaftliche Leben eines Landes in besonderem Maße verdichtet und von denen aus es auf das gesamte Land ausstrahlt.“¹² Zwar lässt sich keine vollständige Definition des Begriffs Residenz geben, doch können einige Merkmale angegeben werden, die in der Regel zum Prozess der Residenzenbildung gehören.¹³

Einen ersten Hinweis auf die Entstehung einer Residenz kann die Häufigkeit des Aufenthaltes eines Herrschers an einem Ort geben. Doch reicht dieses Kriterium allein nicht aus, können lange Aufenthalte an einem Ort im Herbst doch auch damit zusammenhängen, dass es dort besonders viel jagdbares Wild gab. Als Residenz im politisch-herrschaftlichen Sinne kann ein solcher Ort daher nicht gelten. Zu einer Residenz gehörte dagegen zumeist die Errichtung oder Erweiterung von

11 Hans Patze, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, hg. von Wilhelm Rausch, Linz 1972 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 2), S. 1-54; Peter Moraw, Das Hauptstadtproblem in der deutschen Geschichte, in: Damals 24 (1992), S. 246-271.

12 Klaus Neitmann, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzenbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage hg. v. Peter Johanek, Sigmariningen 1990 (Residenzenforschung, 1), S. 11-44, hier S. 36.

13 Vgl. zum folgenden Neitmann (wie Anm. 12), S. 24 ff.

architektonisch herausragenden weltlichen und geistlichen Bauten, die „sowohl der Herrschaftsrepräsentation als auch funktional der Herrschaftsausübung, etwa der Abhaltung von Landesversammlungen oder der dauerhaften Unterbringung von Amtsträgern dienen.“¹⁴ Solche repräsentativen Bauten setzen die Existenz einer Stadt voraus, die mit dem fürstlichen Hof eine zunehmende Verflechtung einging, die vor allem darin zum Ausdruck kommt, dass „das Hofpersonal nicht mehr im System der Grundherrschaft lebt, sondern neben seinem Dienstplatz eine Wohnung in der Stadt besitzt.“¹⁵ Ein entscheidendes Merkmal der fürstlichen Residenzenbildung ist die Entstehung echter Behörden, die sich durch zwei Charakteristika auszeichnen: „Sie sind ortsfest, das heißt sie begleiten ihren Herrn nicht mehr, sondern sie sind an eine bestimmte Arbeitsstätte gebunden, wo sie ihre Aufgaben unabhängig von Anwesenheit oder Abwesenheit ihres Fürsten erledigen. Und sie verrichten ihre Arbeit nach einer festen Arbeitsorganisation, das heißt die Kompetenzen sind auf die verschiedenen Stufen der Hierarchie verteilt, und die Arbeiten werden in einem geregelten Ablaufverfahren bewältigt.“¹⁶ Weitere Indizien für die Entstehung einer fürstlichen Residenz können die Existenz des Archivs der Herrschaft an einem festen Ort, die Grablege der fürstlichen Familie oder die Errichtung einer Universität sein.

II. Die Entwicklung des landgräfllich hessischen Hofes im Mittelalter

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Begriffsbestimmungen soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, die Entwicklung von Hof und Residenzen der Landgrafen von Hessen im späten Mittelalter zu beschreiben. Diese Beschreibung muss mit dem Anfang der Existenz Hessens als selbständiges politisches Gebilde nach dem Tod des letzten thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe im Jahr 1247 einsetzen, da es entgegen früherer Vermutungen in der Zeit, in der Hessen Nebenland der Landgrafschaft Thüringen war, keine eigenständigen hessischen Hofämter gab.¹⁷ Doch schon bald nach der Ankunft Sophies von Brabant in Marburg, welche die Landgrafschaft nach dem Aussterben des ludowingischen Landgrafenhauses für ihren minderjährigen Sohn Heinrich I. in Besitz nehmen wollte, wurden die wichtigsten Hofämter

14 Neitmann (wie Anm. 12), S. 22.

15 Neitmann (wie Anm. 12), S. 24.

16 Neitmann (wie Anm. 12), S. 29.

17 Wilhelm A. Eckhardt, Die hessischen Erbhofämter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41 (1991), S. 85-104, hier S. 85-94.

mit Angehörigen der hessischen Ritterschaft besetzt. In den Jahren 1249 und 1250 treten ein Marschall Siegfried, ein Truchsess Heinrich und der Schenk Guntram von Schweinsberg sowie ein *notarius* namens Helmbold in Urkunden Sophies von Brabant als Zeugen auf.¹⁸ Auch ein Kaplan namens Walter ist von 1248 bis 1273 urkundlich belegt.¹⁹ In der Regierungszeit Landgraf Heinrichs I. war der Marschall der bei weitem einflussreichste Hofbeamte, was sich durch dessen vorwiegend militärische Funktion erklärt, die in den Kämpfen mit dem Mainzer Erzbischof und dem Markgrafen von Meißen von entscheidender Bedeutung war. Der Marschall gehört auch zu einer Gruppe von Personen, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in fast allen landgräflichen Urkunden als Zeugen auftauchen; diese sind wohl als ständig in der Umgebung des Landgrafen tätige Räte anzusehen. Der geheime Rat als Institution tritt uns zum ersten Mal in einer Urkunde vom 29. März 1299 entgegen.²⁰ Darin traten die Brüder Eberhard und Guntram Schenk zu Schweinsberg in den Dienst (*servicium*) des Landgrafen Otto und in dessen Rat (*consilium*) Rat ein. Im Juli 1315 erneuerten sie diese Verträge als geschworene landgräfliche Räte (*iurati consilarii*).²¹

Die Trennung von erblichem Ehrenamt und tatsächlich ausgeübten täglichen Hofdienst bei den wichtigsten Hofämtern setzte in der Regierungszeit Landgraf Heinrichs II. (1328-1376) ein, der mit diesen Ämtern eher repräsentativen Charakters verdiente Helfer aus der hessischen Ritterschaft belohnte. Im Jahr 1343 belehnte er Heinrich von Eisenbach mit dem hessischen Erbmarschallamt, das im 15. Jahrhundert an die Familie Riedesel überging. Das Erbkämmereramt vergab Heinrich II. im Jahr 1369 an Arnold von Berlepsch. Mit dem Amt des Erbschenken wurden die Schenken zu Schweinsberg erst Anfang des 15. Jahrhunderts durch Landgraf Ludwig I. belehnt, das sie bis zur Eingliederung Hessen-Kassels in der preußischen Staat behielten.²²

In die Zeit Landgraf Heinrichs II. fällt auch die erste Erwähnung eines Hofmeisters. Die Bezeichnung des Ritters Dietrich von Mederich als *magister curie nostre* im Jahr 1340 bleibt jedoch zunächst ein Ein-

18 Regesten der Landgrafen von Hessen, Bd.1: 1247-1328, bearb. v. Otto Grotefend u. Felix Rosenfeld, Marburg 1929, Ndr. Marburg 1991, Nr. 18.

19 Karl Ernst Demandt, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, Marburg 1981, Nr. 3224.

20 Grotefend-Rosenfeld, Regesten (wie Anm. 18), Nr. 391.

21 Franz Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden von 1247-1604, 3 Bde., Marburg 1931 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 16), Bd. 1, S. 5 ff.

22 Eckhardt, Erbhofämter (wie Anm. 17), S. 98 ff.

zelfall.²³ Erst unter Ludwig I. (1413-1458) wurde das Hofmeisteramt zur einflussreichsten Position am landgräflichen Hof. Nach 1470 begann der Hofmeister den obersten Amtmann in Hessen bzw. den Landvogt an der Lahn von der Spitze der Landesverwaltung zu verdrängen²⁴. Zu seinen Aufgaben gehörte zudem die Aufsicht über die gesamte Hofhaltung. Gemeinsam mit dem Marschall, der vorwiegend militärische Aufgaben hatte, aber in Vertretung des Landgrafen auch die Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft ausübte, und dem Küchenmeister gehörte der Hofmeister dem landgräflichen Rat an, der durch weitere zumeist adelige Räte „von Haus aus“ ergänzt wurde. Das Amt des Küchenmeisters war zwar bereits zur Zeit Sophies von Brabant einmal besetzt gewesen, kann aber erst seit 1414 als feste Institution nachgewiesen werden. Bis ins Jahr 1500 blieb auch dieses Hofamt dem einheimischen Adel vorbehalten. Die Position des Kämmerers bzw. Kammerknechts ist erst seit der Zeit Landgraf Hermanns II. in der Überlieferung zu fassen. Aus diesem Amt, dem ursprünglich die Verantwortung für die fürstliche Garderobe und die Verwahrung des Schatzes oblagen, entwickelte sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts das Amt des Kammerschreibers als Leiter der landgräflichen Finanzverwaltung. Daneben gab es aber weiterhin eine Reihe persönlicher Diener des Landgrafen und seiner Gemahlin, die nun als Kammerknechte bezeichnet werden.²⁵

An der Entwicklung der Kanzlei lässt sich der Modernisierungsprozess der Landgrafschaft im späten Mittelalter besonders gut beobachten. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts war in der Regel jeweils nur ein Schreiber für die Landgrafen tätig. Erst seit der Regierung Landgraf Hermanns II. (1367-1413) standen bis zu drei zumeist akademisch gebildete Kanzleischreiber gleichzeitig in landgräflichen Diensten. Dabei handelte es sich in der Regel noch um Geistliche, die als Entlohnung für ihre Tätigkeit mit landgräflichen Patronatspfarreien oder Kanonikaten etwa im Kasseler Martinsstift bedacht wurden.²⁶ Auch der Kanzleischreiber Magister Dietleib von Einbeck hatte ursprünglich eine geistliche Laufbahn eingeschlagen. 1379 ist er als Kanoniker der Kirche zu Halberstadt bezeugt, doch muss er später in den weltlichen Stand zurückgekehrt sein. Denn in einem Notariatsinstrument über den Hochverratsprozess Landgraf Hermanns gegen das alte Kasseler Patri-

23 Gundlach, Zentralbehörden (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 9, 27.

24 Ludwig Zimmermann, Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans von Dörnberg, Darmstadt/Marburg 1974 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 28), S. 79 f.

25 Gundlach, Zentralbehörden (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 28 ff., 43 f.

26 Gundlach, Zentralbehörden (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 36-40; Zimmermann, Zentralverwaltung (wie Anm. 24), S. 103 ff.

ziat wird er ausdrücklich Baccalaureus beider Rechte und als Laie bezeichnet. Von 1392 bis 1402 war er als oberster Schreiber Landgraf Hermanns II. tätig und kann somit als erster Laienjurist in landgräflichen Diensten gelten.²⁷

Sein Nachfolger im Amt des obersten Schreibers, das als Vorläufer des Kanzleramts anzusehen ist, war Peter Sinning, der aus einer Alsfelder Schöffenfamilie stammte und ebenfalls weltlichen Standes war. Auch für ihn kann ein Studium vorausgesetzt werden, wird der doch mit dem Titel „Herr“ bedacht, der in der übrigen hessischen Überlieferung des 15. Jahrhunderts Rittern, Geistlichen und Akademikern vorbehalten bleibt.²⁸ Der erste Leiter der Kanzlei, der auch den Titel Kanzler führte, war 1438 Magister Heinrich von Schützeberg. Allerdings kommt er in der Überlieferung auch noch als oberster Schreiber bzw. als oberster Schreiber und Siegler des Landgrafen vor.²⁹ Erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts führen die Vorsteher der Kanzlei regelmäßig den Titel des Kanzlers. Zudem wird das Studium der Rechte zur Voraussetzung zur Ausübung dieses Amtes. 1460 treffen wir mit Johannes Schickeberg den ersten Doktor beider Rechte in der Position des Kanzlers an.³⁰ Der Kanzler war zum einen Vorsteher der Kanzlei und damit Vorgesetzter der dort tätigen Schreiber, welche den laufenden Schriftverkehr erledigten. Zum anderen war er auch zu einem der wichtigsten Räte der Landgrafen geworden, der in diplomatischen Missionen, der Landesverwaltung und in der Schiedsgerichtsbarkeit tätig war.

Mit der Zunahme der Zahl landgräflicher Schreiber und ihrer Professionalisierung seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzte auch die Entwicklung der Kanzlei zu einer ortsfesten Behörde ein. Bereits in einem Einnahme- und Ausgaberegister des landgräflichen Rentmeisters Heinrich von Eckerichsberg zu Marburg aus den Jahren 1372/73 wird im Zusammenhang mit Bauarbeiten am Marburger Schloß ein *schribhüz* erwähnt³¹, seit 1381 ist auch auf dem Kasseler Schloß ein eigenes Gebäude für die Kanzlei urkundlich belegt. 1445

27 Demandt, Personenstaat (wie Anm. 19), Nr. 558.

28 Demandt, Personenstaat (wie Anm. 19), Nr. 2879.

29 Demandt, Personenstaat (wie Anm. 19), Nr. 2792.

30 Zimmermann, Zentralverwaltung (wie Anm. 24), S. 105f.; zu Johannes Schickeberg vgl. Demandt, Personenstaat (wie Anm. 19), Nr. 2665.

31 Friedrich Küch, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Altertumskunde 27 (1892), S. 409-439, hier S. 429 f.

wird dann die *stuba cancellariae* als Sitzungszimmer bei Gerichtsverhandlungen unter Vorsitz des Landgrafen erwähnt.³²

Die Entwicklung einer festen Arbeitsorganisation, die zu den wesentlichen Merkmalen einer Behörde im modernen Sinne gehört, ist seit den 1470er Jahren beim oberhessischen Rat erkennbar, in dem der Hofmeister Hans von Dörnberg, der Marschall Johann Schenk zu Schweinsberg und der Kanzler Johann Stein eine herausragende Stellung einnahmen.³³ An den Sitzungen des Rates nahmen gelegentlich auch andere Hofbeamte und lokale Amtsträger sowie aus der Ritterschaft stammende Räte von Haus aus teil. Insgesamt nahm der Anteil an gelehrten - und das heißt in der Regel juristisch gebildeten - Räten im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu. Ein weiteres Indiz für die Verfestigung des Rates als Behörde ist im Jahr 1485 erfolgte Ankauf eines Hauses, in dem der Rat regelmäßig seine Sitzungen abhielt. Zudem führten die Räte auch bei Abwesenheit des Landgrafen die Geschäfte weiter. Allerdings darf man sich deren Tätigkeit noch nicht zu bürokratisch vorstellen. Eine Geschäftsordnung des Rates ist aus dieser Zeit nicht überliefert und auch die personelle Zusammensetzung unterlag noch starken Schwankungen. Die einzelnen Räte hatten noch keine festen Kompetenzen; vielmehr wurden die anfallenden Aufgaben in der Art ad hoc gebildeter Kommissionen erledigt, in der allerdings die entscheidenden Ratsmitglieder immer wieder vertreten waren. Insgesamt handelte es sich bei der landgräflichen Verwaltung noch immer um einen sehr kleinen Apparat, der auf Kräfte der Hofverwaltung ebenso angewiesen war wie auf die lokalen Amtleute.³⁴

Einen Einblick in die Struktur des engeren oder alltäglichen Hofes am Ende des Mittelalters vermittelt die Hofordnung Landgraf Wilhelms II., die nach der Wiedervereinigung der seit 1458 in Nieder- und Oberhessen geteilten Landgrafschaft im Jahr 1501 erlassen wurde.³⁵ Zum

32 Gundlach, Zentralbehörden (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 37 f.

33 Zu Hans von Dörnberg vgl. Zimmermann, Zentralverwaltung (wie Anm. 24), pass.; Demandt, Personenstaat (wie Anm. 19), Nr. 501.

34 Zimmermann, Zentralverwaltung (wie Anm. 24), S. 83ff.

35 Zum folgenden vgl. die Edition der Hofordnung bei Gundlach, Zentralbehörden (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 22-27. Zu Entstehung und Funktion der Hofordnung vgl. Christian Hesse, Zwischen Reform und Beschränkung. Die Hofordnungen der Landgrafschaft Hessen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, in: Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, hg. v. Holger Kruse u. Werner Paravicini, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 337-360; Antje Schacht: Der Marburger Landgrafenhof im späten Mittelalter - im Spiegel einer Hofordnung, in: Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, hervorgegangen aus dem gleichnamigen Seminar des Institutes für Geschichte im Wintersemester 1995/96, hg. v. Holger Ziedek, Würzburg 1996, S. 155-187.

landgräflichen Hofgesinde gehörten demnach sieben sogenannte Einrösser, bei denen es sich um berittene Diener handelte, die den Landgrafen ständig begleiteten. Hinzu kommen Trompeter und ein Pauker, das Küchenpersonal, Schützen, Jäger, ein Proviantmeister, Pförtner, sowie die berittenen Diener der Landgräfin. Dem Landgrafen selbst waren noch einmal 14 weitere persönliche Diener zugeordnet, das persönliche Gefolge der Landgräfin, dem ein eigener Hofmeister vorstand, setzte sich aus neun Hofdamen, drei Kammerjungfern und 16 männlichen Dienern zusammen. Zum alltäglichen Hof gehörten zudem das Hofgesinde das im Keller, der Silberkammer, dem Backhaus, der Schneiderei und der Küche tätig war. In der Silberkammer wurden das Geschirr, das Tisch- und Bettzeug und andere Gebrauchsgegenstände aufbewahrt. Allein hier waren sechs Personen tätig, darunter ein Tischtuchwäscher, ein Bettenmacher und ein Barbier. In der Schneiderei waren für den Landgrafen und seine Gemahlin je ein Schneider mit zwei Knechten tätig, die wohl auch für die Herstellung der Hofkleidung zuständig waren, die dem Personal vom Landgrafen gestellt werden musste. In der Küche war je ein Koch speziell für das fürstliche Paar zuständig, des Weiteren ein Koch für das ritterliche Hofpersonal und einer für das Gesinde. Diese in der Küche erkennbare ständische Differenzierung spiegelt sich auch in den Bestimmungen über die Mahlzeiten und die Zuteilung von Getränken wider. Während die am Hof anwesenden Edelleute zu den Mahlzeiten und als Schlaftrunk Wein und Bier nach Bedarf erhielten, musste sich das übrige Hofgesinde mit genau zugemessenen Bierrationen begnügen. Zu den Mahlzeiten sollten die Räte des Landgrafen nicht unter sechs Gerichten, die Edelleute nicht unter fünf, davon mindestens drei Fleischgerichte, erhalten. Das übrige Hofpersonal musste sich - außer an Feiertagen - mit vier Gerichten pro Mahlzeit zufrieden geben.

Den Bestimmungen der Hofordnung zufolge gehörten auch die unter dem Kanzler Dr. Johann Muth tätigen sechs Schreiber sowie die beiden Hofkapläne, ein Organist und ein auf dem Schloss tätiger Schulmeister, der vier Knaben unterrichtete, zum engeren Hof. Eine weitere Gruppe des Hofgesindes bildeten die Handwerker, darunter drei Schmiede, ein Zimmermann, ein Büchsenmeister sowie sechs Arbeiter ohne besondere Tätigkeitsbezeichnung. Insgesamt nennt die Hofordnung 180 ständig am Marburger Hof tätige Personen. Zusammen mit den in der Hofordnung nicht genannten Räten und den Personen, die sich zum Dienst als Berittene bereithielten, dürfte der landgräfliche Hof um 1500 etwas mehr als 200 Personen und 100 Pferde umfasst haben. Im Vergleich mit anderen reichsfürstlichen Höfen hatte der Hof der Landgrafen von Hessen somit eine mittlere, mit dem brandenburgischen Hof um 1470,

vergleichbare Größe, die auch die politische Bedeutung Hessens im Reich widerspiegelte.³⁶

III. Die Herausbildung der Residenzen Marburg und Kassel

Zu den auffälligen Merkmalen der Geschichte der Landgrafschaft Hessen im späten Mittelalter gehört die Herausbildung von zwei Residenzen - Marburg und Kassel -, die sich in der „Hauptstadtrolle“ teils abwechselten, diese teils aber auch gleichzeitig ausfüllten. Die Gründe für diese Entwicklung liegen zum einen in der geographischen Beschaffenheit der Landgrafschaft, deren beide Teile - Niederhessen mit dem Zentrum Kassel und die Lande an der Lahn mit dem Mittelpunkt Marburg - durch die Grafschaft Ziegenhain von einander getrennt waren. Schon aus praktischen Erwägungen erschien die Einrichtung von zwei Residenzen daher sinnvoll. Zum andern trugen auch die aus dynastischen Motiven erfolgten drei Landesteilungen von 1308 bis 1311, von 1458 bis 1473 und von 1483 bis ins Jahr 1500 dazu bei, dass sowohl Kassel als auch Marburg zu fürstlichen Residenzen ausgebaut wurden.³⁷

Sophie von Brabant wählte 1248/49 zunächst Marburg als Stützpunkt zur Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs ihres Sohnes Heinrich. Ihre Wahl fiel auf Marburg, da sich dort bereits die stärkste ludowingische Burg in Hessen befand, die wahrscheinlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit einem Turm und einer Ringmauer verstärkt worden war. Diese ludowingische Burg beruhte auf Vorgängerbauten, die in das späte 9. oder das frühe 10. Jahrhundert datiert werden.³⁸ Ein weiterer Grund für die Wahl Marburgs dürfte die Niederlassung des Deutschen Ordens gewesen sein, dessen vorwiegend aus der hessischen Ritterschaft kommenden Mitglieder nicht nur das Grab der Heiligen

36 Vgl. Hesse, Reform (wie Anm. 35), S. 345 ff.

37 Vgl. Karl E. Demandt, Kassel und Marburg: ein historischer Städtevergleich, Marburg 1975 (Marburger Reihe, 7).

38 Christa Meiborg/Helmut Roth, Die Ausgrabungen auf dem Marburger Landgrafenschloß (1989/90), in: Hessen und Thüringen - Von den Anfängen bis zur Reformation. Eine Ausstellung des Landes Hessen, Wiesbaden 1992, S. 47-48; Christa Meiborg, Vom wehrhaften Saalgeschoßhaus zur Landgrafenresidenz. Die archäologischen Untersuchungen im Marburger Landgrafenschloß im Rahmen der Sanierungsarbeiten 1978-1993, in: Denkmalpflege in Hessen 1993, Heft 2, S. 10-15. Vgl. dagegen Gerd Strickhausen: Burgen der Ludowinger in Thüringen, Hessen und dem Rheinland. Studien zu Architektur und Landesherrschaft im Hochmittelalter, Darmstadt 1998 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 109), der sich für eine Datierung ins 11. Jahrhundert ausspricht.

Elisabeth und das von ihr gegründete Hospital betreuten, sondern auch ein erhebliches militärisches Potential darstellten.³⁹ Schließlich war Marburg Mitte des 13. Jahrhunderts auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Bereits seit dem Jahr 1194 wurden dort Münzen geprägt, was auf die Existenz einer florierenden Marktsiedlung schließen läßt. Die unterhalb der Burg gelegene Marktsiedlung war in der Zeit nach 1180 erweitert und mit einer an die Burgmauer anschließenden Mauer befestigt worden. Zu dieser Bündelung von Kräften verschiedener Art kam noch ein strategisches Moment hinzu, war doch Marburg die wichtigste ludowingische Position gegen das Erzbistum Mainz in Oberhessen, da es nur wenige Kilometer von der Amöneburg entfernt lag. Da Mainz ein gefährlicher Gegner Sophies und ihres Sohnes Heinrich bei der Durchsetzung ihres Anspruchs auf die Herrschaft in Hessen war, erscheint die Wahl Marburgs als Residenz geradezu zwingend.⁴⁰

Landgraf Heinrich I. baute allerdings nicht nur Marburg zu einem prachtvollen Fürstensitz aus, sondern ließ auch Kassel zur Residenz erweitern, da er in dem 1264 geschlossenen Friedensvertrag mit Markgraf Heinrich von Meißen zwar auf die Landgrafschaft Thüringen verzichten musste, dieser im Gegenzug jedoch acht thüringische Städte und Burgen an der unteren Werra abtreten musste, darunter Eschwege und Witzenhausen, wodurch der niederhessische Landesteil erheblich an Bedeutung gewann. Der Chronist Wiegand Gerstenberg berichtet, Heinrich habe im Jahr 1277 das Schloss zu Kassel erbauen lassen.⁴¹ Leider sind weder von diesem Bau noch von der ludowingischen Burg aus der Mitte des 12. Jahrhunderts Reste erhalten geblieben. Die große Zahl der aus dieser Zeit bezeugten ludowingischen Ministerialen, die sich nach Kassel benannten, erlaubt aber den Schluß, daß dort bereits um 1150 eine Burg der thüringischen Landgrafen bestand.⁴² Landgraf Heinrich I. ließ Ende des 13. Jahrhunderts eine Brücke über die Fulda

39 Vgl. mit Hinweisen auf die ältere Literatur Reimer Stobbe, Sophie von Brabant und Anna von Mecklenburg - zwei Frauen in Schlüsselstellungen für die Geschichte der Landgrafschaft Hessens und des hessischen Adels im Mittelalter, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897-1997, Bd. 1, hg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 61, 1), S. 59-87, hier S. 60 f.

40 Vgl. Walter Heinemeyer, Das Marburger Landgrafenschloß und die Wartburg - Marburg und Eisenach, in: Hessen und Thüringen - Von den Anfängen bis zur Reformation, Marburg 1992, S. 36-46.

41 Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 7) hg. v. Hermann Diemar, Marburg 1909, S. 228.

42 Karl Heinemeyer, Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel, Göttingen 1971 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 33), S. 209.

errichten, verlieh der 1283 der von ihm gegründeten Unterneustadt das Stadtrecht und stiftete im Bereich des Wirtschaftshofes der Burg ein Karmeliterkloster.⁴³ Dessen Mönche verpflichteten sich im Februar des Jahres 1300, da Landgraf Heinrich und seine Gemahlin Mechtild ihnen eine Schuld von 50 Mark Silbers erlassen hatten, in der Kapelle der landgräflichen Burg zu Kassel täglich eine Messe zu lesen.⁴⁴

Dennoch scheinen die lediglich durch Schriftquellen belegten Bauten in Kassel bei weitem nicht so prachtvoll gewesen zu sein wie der Ausbau der landgräflichen Burg in Marburg zum repräsentativen Schloss. Dendrochronologische Untersuchungen - also die Datierung nach Jahresringen im Bauholz - haben ergeben, dass bereits im Jahr 1250 mit dem Bau des Südflügels begonnen wurde. Ein weiteres gesichertes Datum ist die im Jahr 1288 von Bischof von Christian von Samland vorgenommene Weihe der im Stil der französischen Hochgotik gestalteten Schloßkapelle. Zwischen 1292 und 1300 wurde mit dem Bau des Fürstensaales begonnen, der sowohl wegen seiner Größe als auch wegen der Ausführung als Steingewölbe aus vergleichbaren Sälen auf Burgen herausragt.⁴⁵ Er bot Raum für zeremonielle und festliche Zusammenkünfte und demonstrierte auch nach außen gut sichtbar die Macht und Bedeutung des Landgrafen ebenso wie seinen Reichtum.

Der Chronist Wiegand Gerstenberg berichtet zum Jahr 1293 unter Berufung auf die sogenannte Riedeselsche Chronik, Landgraf Heinrich I. habe auf dem Marburger Schloß täglich einen prunkvollen Fürstenhof gehalten, der in seinem Glanz einem Königshof gleichgekommen sei. Dies sei auch angemessen gewesen, da seine Großmutter, die Heilige Elisabeth, eine Königstochter gewesen sei: „Unde hat gar erlichin unde kostlichen furstenstad degelichen gehalten, zu glichin wole eyns konniges hoffe; unde das was wol bilche, want syne eltermuter, sent Elisabeth, was eynss konniges tochter.“⁴⁶

Der Vergleich mit dem Königshof verweist auf das erhöhte Repräsentationsbedürfnis des Landgrafen, das mit seiner 1292 erfolgten Erhebung in den Reichsfürstenstand in Verbindung gebracht werden

43 Willi Görich, Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Kassel im Mittelalter, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 64 (1953), S. 9-17, hier S. 10.

44 Grotfend-Rosenfeld, Regesten (wie Anm. 18), Nr. 402.

45 Zur Baugeschichte des Marburger Schlosses vgl. Karl Justi, Das Marburger Schloß. Baugeschichte einer deutschen Burg, Marburg 1942 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 21); G. Ulrich Grossmann, Schloß Marburg, Regensburg 1999 (Burgen, Schlösser und Wehrbauten in Mitteleuropa, 3), S. 16-21.

46 Diemar, Chroniken (wie Anm. 41), S. 231.

kann. Zwar hatte Heinrich im Kampf gegen den Mainzer Erzbischof und den Markgrafen von Meißen die Herrschaft über die *terra* Hessen behaupten können, doch beruhte diese verfassungsrechtlich lediglich auf der Grafschaft Hessen, die vom Mainzer Erzbischof zu Lehen ging. Heinrich musste daher daran gelegen sein, den unmittelbaren Bezug zu König und Reich wiederherzustellen. Dies gelang ihm im Jahr 1292 als König Adolf von Nassau ihn zum Landgrafen und damit zum Reichsfürsten erhob, wodurch Heinrich endgültig den Vorrang vor allen anderen Grafengeschlechtern in Hessen gewann. Die mit der Erhebung in den Reichsfürstenstand verbundene Rangerhöhung verlangte auch eine entsprechende Repräsentation, für die der Ausbau der Marburger Residenz die Voraussetzungen schuf.⁴⁷

Ein weiterer wichtiger Faktor der Residenzenbildung in Marburg war die Heilige Elisabeth. Der sich bald nach ihrem Tod entwickelnden Heiligenkult, ihre offizielle Kanonisierung im Jahr 1235 und die im darauf folgenden Jahr erfolgte feierliche Erhebung und Krönung der Toten im Beisein Kaiser Friedrichs II. machte Marburg zu einem Wallfahrtsort, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Vergleich mit der berühmtesten europäischen Pilgerstätte, dem Grab des Heiligen Jakob in Santiago de Compostella, nicht scheuen musste.⁴⁸ Diesen Ruhm ihrer Mutter wusste bereits Sophie von Brabant im Kampf um das ludowingische Erbe zu nutzen. So wurde die Heilige Elisabeth bereits im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zur fürstlichen Landesheiligen und zur Staatspatronin stilisiert.⁴⁹ Das Landgrafenhaus suchte die Nähe der heiligen Vorfahrin, die vor allem in der Errichtung der Familiengrablege in der 1235 begonnenen und 1283 beendeten Elisabethkirche ihren Ausdruck fand. Von Heinrich I. bis zu Wilhelm II. sind in alle hessischen Landgrafen dort begraben. Es gibt in Deutschland keine weitere Grablege, „die in dieser Geschlossenheit ein

47 Zur Erhebung Heinrichs in den Reichsfürstenstand vgl. Gerd Althoff, Die Erhebung Heinrichs des Kindes in den Reichsfürstenstand, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43 (1993), S. 1-18; Karl Heinemeyer: Die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen zum Reichsfürsten (1292), in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897-1997, hg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 61), S. 89-113; Peter Moraw, 1292 und die Folgen. Dynastie und Territorium im hessischen und deutschen Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993), S. 41-62.

48 Vgl. Matthias Werner, Die Heilige Elisabeth und die Anfänge des Deutschen Ordens in Marburg, in: Marburger Geschichte, hg. von Erhart Dettmering und Rudolf Grenz, Marburg 1980, S. 121-166, hier S. 159.

49 Vgl. Karl E. Demandt, Marburg als Residenzstadt, in: Dettmering-Grenz, Marburger Geschichte (wie Anm. 48), S. 1-10.

ganzes Fürstengeschlecht durch Jahrhunderte hindurch mit seiner Ahnfrau und Hauptheiligen vereinte.“⁵⁰

In den 1320er Jahren ließ Landgraf Otto im Südchor der Elisabethkirche künstlerisch aufwendig gestaltete Tumbengräber nach französischem oder burgundischem Vorbild für die bereits dort begrabenen Familienmitglieder errichten. Politischer Hintergrund dieses kostspieligen Auftrags waren die nach dem frühen Tod des Landgrafen Johann von Niederhessen im Jahr 1311 erneut aufgeflamnten Auseinandersetzungen mit dem Erzstift Mainz. Der Mainzer Erzbischof Mattias von Buheck betrachtete zumindest die alte Grafschaft Hessen als mainzisches Lehen und versuchte, diese wieder unter seine Herrschaft zu bringen. Der Auftrag zur Errichtung der Grabdenkmäler für die landgräfliche Familie ist in diesem Zusammenhang als bewusste politische Demonstration zu deuten. Die Reihe der Tumbengräber erklärte die Genealogie des Landgrafenhauses und die daraus abgeleiteten Erb- und Herrschaftsansprüche; ihre Nähe zum Grab Elisabeths untermauerte diese Ansprüche mit dem Ruhm einer Heiligen aus der eigenen Familie.⁵¹

Trotz des Ausbaus zum repräsentativen Fürstensitz verlor Marburg bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts seine Residenzfunktion an Kassel. Nach dem Tod Heinrichs I. wurde das Land geteilt: Otto erhielt Oberhessen mit Marburg, Johann Niederhessen mit Kassel. Der frühe Tod Johanns beendete zwar die Teilung, doch verlegte Landgraf Otto seinen Hof nach Kassel, da er die Erbensprüche seines Bruders Ludwig, der Bischof von Münster war, mit dem Schloss, dem Amt und der Stadt Marburg abgalt, die dieser bis 1357 inne hatte. Somit ergab sich im 14. Jahrhundert die Notwendigkeit zum Ausbau der Kasseler Residenz, der von den Landgrafen Heinrich II. (1328-1376), Hermann (1376-1413) und Ludwig I. (1413-1458) mit großem Nachdruck betrieben wurde. Nach dem Neubau der Markt- und Pfarrkirche St. Cyriakus um 1325 gründete Heinrich II. um 1330 die planmäßig angelegte so genannte „Freiheit“ oder Obere Neustadt, in der eine dem Heiligen Martin geweihte Kirche errichtet wurde. 1366 erhob der Landgraf die Kirche zum Stift, dessen Kanoniker häufig als Schreiber in landgräflichen Diensten tätig wurden. Landgraf Ludwig I. ließ in der ersten

50 Demandt, Marburg (wie Anm. 49), S. 5.

51 Joan A. Holladay, Die Elisabethkirche als Begräbnisstätte - Anfänge, in: Elisabeth, der Deutsche Orden und ihre Kirche: Festschrift zur 700jährigen Wiederkehr der Weihe der Elisabethkirche Marburg 1983, hg. v. Udo Arnold u. Heinz Liebing, Marburg 1983 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 18), S. 323-338.

Hälfte des 15. Jahrhunderts vor allem die Befestigungen von Stadt und Residenz verstärken.⁵²

Die Kasseler Residenz wurde im 14. Jahrhundert nicht nur mit repräsentativen Bauten ausgestattet, sonder erlebte zugleich eine bemerkenswerte Blüte der ritterlich-höfischen Kultur, von welcher der um 1334 von Heinrich II. in Auftrag gegebene und noch heute in Kassel aufbewahrte Willehalm-Codex Zeugnis gibt.⁵³ Das von Wolfram von Eschenbach Anfang des 13. Jahrhunderts verfasste Willehalm-Epos war eines der populärsten Werke weltlicher Dichtung im Mittelalter.⁵⁴ Die Popularität zeigt sich auch in der noch im 13. Jahrhundert verfassten Fortsetzung des Stoffes durch Ulrich von Türheim⁵⁵ und einer von Ulrich von dem Türlin⁵⁶ gedichteten Einleitung über die Jugend des Helden, die gemeinsam mit Wolframs Epos in den von Landgraf Heinrich in Auftrag gegebenen Kasseler Codex eingetragen wurden. Der Held des Epos, Wilhelm von Toulouse, ist auch als historische Person bezeugt. Er gehörte zu den Gefolgsleuten Karls des Großen und war an der Verteidigung Südfrankreichs gegen die heidnischen Sarazenen beteiligt. Für seine Verdienste wurde er vom Kaiser mit der Grafschaft Toulouse belehnt. Doch wandte sich Wilhelm dann mehr dem geistlichen Leben zu und gründete ein Kloster, in das er im Jahr 806 als Mönch eintrat. Bald nach seinem Tod wurde er als Heiliger verehrt. Im Jahr 1066 sprach ihn Papst Alexander II. offiziell heilig.

Der Kasseler Willehalm-Codex ist von den mehr als 70 überlieferten Handschriften bei weitem das am prachtvollsten gestaltete Manuskript. Der Codex ist mit 41 mal 29 Zentimetern nicht nur außergewöhnlich groß, sondern sollte zudem mit insgesamt 425 farbigen Miniaturen illustriert werden. Zwar wurden nur 58 Bilder tatsächlich ausgeführt, doch machen sie den Codex bereits zu einem der hervorragendsten Werke der Buchmalerei des späten Mittelalters. Zu den Besonderheiten der Handschrift gehört auch, dass der Auftraggeber Landgraf Heinrich II. und sein Wappen auf der ersten Seite des Textes abgebildet sind.

52 Vgl. Angus Fowler, Kassel 700 Jahre Regierungssitz. Die Entwicklung einer landgräflichen Hauptstadt in Althessen, in: Hessische Heimat 27 (1977), S. 139-141.

53 Vgl. zum folgenden Joan A. Holladay, *Illuminating the Epic. The Kassel Willehalm codex and the Landgraves of Hesse in the Early Fourteenth Century*, Seattle-London 1996.

54 Zu Wolfram von Eschenbach vgl. Joachim Bumke, Wolfram von Eschenbach, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2. Auflage, hg. von Kurt Ruh, Berlin 1999, Bd. 10, Sp. 1376-1418, zum „Willehalm“ insbesondere Sp. 1397-1407.

55 Vgl. Peter Strohschneider, Ulrich von Türheim, in: *Verfasserlexikon* (wie Anm. 54), Bd. 10, Sp. 28-39.

56 Vgl. W. Schröder, Ulrich von dem Türlin, in: *Verfasserlexikon* (wie Anm. 54), Bd. 10, Sp. 39-50.

Dies führte dem Betrachter vor Augen, wer der Auftraggeber und Besitzer dieses Kunstwerks war. Eine solche Darstellung des Stifters war bei Büchern geistlichen Inhalts durchaus üblich, für einen Codex weltlichen Inhalts aber ganz und gar außergewöhnlich.⁵⁷

Auf der letzten Seite der Handschrift wird mit einem ausführlichen Besitzvermerk noch einmal der Bezug zu Landgraf Heinrich II. hergestellt. Der Text lautet in deutscher Übersetzung: „Im Jahre des Herrn 1334. Der vornehme Fürst Heinrich, Landgraf und Herr des Landes Hessen, hat dieses Buch zur Ehre des Heiligen Markgrafen Wilhelm schreiben lassen. Es darf unter keinen Umständen von seinem Hof entfernt werden, sondern soll für immer im Besitz seiner Erben bleiben.“⁵⁸ Es ist verständlich, dass Heinrich II. dieses kostbare Kunstwerk im Besitz seiner Familie halten wollte. Tatsächlich blieb der Codex auch in deren Besitz bis er 1580 in die hessische Landesbibliothek gelangte, in der er bis heute aufbewahrt wird. Für unser Thema von größerer Bedeutung ist allerdings die Verbindung des Buches zum landgräflichen Hof. Da die Verse des mittelhochdeutschen Epos ohnehin zum mündlichen Vortrag gedacht waren, darf man wohl vermuten, dass zumindest Teile des Textes am Hof von Spielleuten vorgetragen wurden. Zu diesen Anlässen wird der Codex sicherlich auch zur Schau gestellt worden sein, so dass er ebenso wie die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts errichteten prächtigen Residenzbauten in Marburg und Kassel die Macht und den Glanz des regierenden Fürstenhauses repräsentieren konnte.

Im 15. Jahrhundert setzten die hessischen Landgrafen den Ausbau der Residenzen Kassel und Marburg fort. Die in den landgräflichen Rechnungen verzeichneten Zahlungen an Bauhandwerker für Arbeiten an den Bergfrieden und einem neuen Saalbau belegen umfangreiche Um- und Neubauten an der Kasseler Burg in den 1460er Jahren. Um 1470 wurde eine vergrößerte Burgkapelle fertig gestellt, 1471 ein „porthuß“ am neuen Saalbau vollendet. 1479 und 1480 ließ Landgraf Wilhelm der Ältere Küche und Keller erneuern, 1481 ließ er eine Schenkstätte an der Haupthalle des Saalbaus und eine Badestube errichten. Vom Ende des Jahrhunderts sind umfangreiche Befestigungsarbeiten überliefert.⁵⁹

57 Holladay, *Illuminating the epic* (wie Anm. 53), S. 31ff.

58 Zitiert nach Holladay, *Illuminating the epic* (wie Anm. 53), S. 20.

59 Carl Knetsch, *Zur Baugeschichte des alten Casseler Landgrafenschlosses*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 40 (1907), S. 310-342, hier S. 312 ff.

Auch in Marburg, das seit der Landesteilung von 1458 wieder Sitz einer landgräflichen Hofhaltung war, kam es in dieser Zeit zu Bauarbeiten von erheblichem Ausmaß. Bereits in den 1480er Jahren sind größere Umbauten an dem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Südflügel zu erkennen. Von 1493 bis 1497 ließ Landgraf Wilhelm III. im Osten des Schlosses einen den Ansprüchen der Zeit genügenden Wohn- und Saalbau errichten, der heute als Wilhelms-Bau bekannt ist.⁶⁰ Wie schon der erste Ausbau zur Residenz im späten 13. Jahrhundert lassen sich die kostspieligen Bauten Ende des 15. Jahrhunderts mit politischen und dynastischen Ereignissen in Zusammenhang bringen. Im Jahr 1479 erbt Landgraf Heinrich III., der mit Anna, der Erbtöchter des Katzenelnbogener Grafenhauses, verheiratet war, die Grafschaften Katzenelnbogen und Diez. Dieser Erbfall hatte nicht nur eine erhebliche territoriale Ausweitung seiner Herrschaft zur Folge, sondern bedeutete auch einen erheblichen Zuwachs an finanziellen Mitteln.⁶¹ Denn die Grafen von Katzenelnbogen verfügten aus den von Gernsheim bis nach Lobith an der holländischen Grenzen reichenden Rheinzollstationen über erhebliche Bargeldeinnahmen, die nun dem Landgrafen zur Verfügung standen.⁶² Obwohl Landgraf Wilhelm III. noch einmal erhebliche Mittel in den Ausbau der Residenz steckte, wurde Marburg nach dessen Tod im Zuge der Wiedervereinigung der Landesteile Ober- und Niederhessen in dieser Funktion wieder von Kassel abgelöst. Dass Marburg dennoch nicht zur einfachen Landstadt herabsank, ist auch auf den Verbleib wichtiger Institutionen am Ort zurückzuführen. Da es wegen des Katzenelnbogener Erbfalls zu langwierigen juristischen Auseinandersetzungen mit Nassau kam, blieb das erstmals 1438 bezugte Archiv, in das auch die Bestände der Katzenelnbogener Überlieferung eingegangen waren, in Marburg. Aus dem gleichen Grund behielt auch das im Jahr 1500 eingerichtete Hofgericht seinen Sitz in Marburg.⁶³ Die Gründung der Marburger Universität durch Landgraf Philipp im Jahr 1527 gehört ebenfalls in den Zusammenhang des bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts währenden Erbstreites mit Nassau, lag doch der

60 Grossmann, Schloß Marburg (wie Anm. 45), S. 33 f.

61 Zum Katzenelnbogener Erbfall vgl. Karl E. Demandt, Die Grafschaft Katzenelnbogen und ihre Bedeutung für die Landgrafschaft Hessen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 29 (1964), S. 73-105; Peter Moraw, Das späte Mittelalter, in: Das Werden Hessens, hg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1986 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 50), S. 195-223, hier S. 209 f.

62 Vgl. Karl E. Demandt, Das Katzenelnbogener Rheinzollerbe. 1479-1584, 2 Bde., Wiesbaden 1978/81 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Nassau, 25).

63 Vgl. Karl E. Demandt, Das hessische Hofgericht und die „großen Sachen“ (1500-1514), in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 35 (1985), S. 37-56.

Schwerpunkt der protestantischen Universität in den frühen Jahren nicht in der Theologie, sondern in der Jurisprudenz.⁶⁴

Die am hessischen Beispiel verfolgte Entwicklung des Hofes als komplexes Herrschafts- und Sozialgebilde ist Teil eines gesamteuropäischen Prozesses, der von der Verwaltung des Hofstaats zur Staatsverwaltung mit den Mitteln des Hofes verläuft. Die Ablösung der Reisherrschaft durch die Bildung von Herrschaftsmittelpunkten in den landesherrlichen Residenzen bildete eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung der Verwaltung im modernen Sinne. Diese Entwicklung wurde auch durch den Dualismus von Kassel und Marburg als landgräfliche Residenzen nicht gebremst. Auch wenn Kassel unter Landgraf Philipp dem Großmütigen das Ringen um den Sitz des Hofes für sich entschieden hatte, war dieser Sieg nicht von langer Dauer. Denn durch die Landesteilung von 1567 erhielt Kassel in den alten katzenelnbogischen Residenzen Darmstadt und Rheinfels neue Konkurrenz.

64 Vgl. Demandt, Hofgericht (wie Anm. 63), S. 47 f.